

## **Betriebssatzung**

für die Kurverwaltung List auf Sylt der Gemeinde List auf Sylt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 29. Dezember 1986 (GVBl- Schl.-H. 1987, Seite 11) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 02. Februar 2017 folgende Betriebssatzung mit folgendem Hinweis erlassen:

Die Satzung nennt bei Personen jeweils nur die weibliche Form.

Dabei sind die Bürgermeisterin dem Bürgermeister, die leitende Verwaltungsbeamtin dem leitenden Verwaltungsbeamten, die Kurdirektorin dem Kurdirektor gleichgestellt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Kurverwaltung des Nordseebades List auf Sylt ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde List. Der Eigenbetrieb führt seine Buchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung.
- (2) Die Kurverwaltung List auf Sylt ist als wirtschaftlicher Betrieb mit jährlichem Gewinn zu führen.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit dem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben der Gemeinde. Zu den Geschäftsfeldern gehören 1) Hafenbecken, 2) Hafengebiet, 3) Hafenparkplatz, 4) Kurverwaltung, 5) Strand, 6) Vermietung und Verpachtung und alle betriebswirtschaftlichen Querschnittsfunktionen 1) Finanzen, 2) Personal, 3) Kalkulation, 4) Kommunikation, 5) alle sonstigen Tätigkeiten
- (4) Der Eigenbetrieb kann Unternehmensanteile an Dritten von der Gemeinde List auf Sylt übertragen bekommen. Die Wahrnehmung der Rechte daraus liegt weiterhin bei der Bürgermeisterin, es sei denn die Gemeindevertretung beschließt abweichend.
- (5) Der Eigenbetrieb kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung Nebenbetriebe bei bestehenden Erfordernissen einrichten und alle seine Betriebszwecke fördernde Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.150.000,-- €.

## § 4 Betriebsleiterin

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin bestellt, die die Bezeichnung „Kurdirektorin“ führt.
- (2) Vertreterin der Betriebsleiterin ist die Bürgermeisterin, bei Bedarf kann die Gemeindevertretung eine andere Person benennen.
- (3) Dienstvorgesetzte der Betriebsleiterin ist die Bürgermeisterin
- (4) Die Betriebsleiterin kann Betriebsangehörige sowie Bedienstete der Gemeindeverwaltung in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten oder auch allgemein mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin örtlich bekannt gemacht.

## § 5 Aufgaben der Betriebsleiterin

- (1) Die Betriebsleiterin ist Dienstvorgesetzte der dem Eigenbetrieb zugewiesenen Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Kurdirektorin leitet den Eigenbetrieb nach den Vorschriften der EigVO und nach der gemäß § 12 dieser Satzung erlassenen Dienstanweisung. Die Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung mit Ausführungsanweisung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleiterin die Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie des Tourismusausschusses gemäß § 7 dieser Satzung und die Entscheidungen der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Kurdirektorin hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (4) Zur laufenden Betriebsführung durch die Kurdirektorin gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu: die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten in einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Kurdirektorin entscheidet über
  - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.
  - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der einschlägigen Dienstanweisung der Gemeinde.
  - c) Mehrausgaben gemäß 13 (3) EigVO.
  - d) Personalangelegenheiten nach § 10 (2) dieser Betriebssatzung.
- (6) Die Kurdirektorin hat die Bürgermeisterin und den Tourismusausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die

Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (7) Die Kurdirektorin hat der Bürgermeisterin und dem Tourismusausschuss den Saisonbericht bis spätestens 30. November, den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig für die letzte Sitzungsrunde des Jahres und den Jahresbericht bis spätestens 15. Februar vorzulegen. Sie hat der Bürgermeisterin ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (8) Die Kurdirektorin bereitet die Beschlüsse des Tourismusausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (9) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Tourismusausschuss zuständig ist, hat die Kurdirektorin die Entscheidung der Bürgermeisterin einzuholen. Die Bürgermeisterin hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Tourismusausschusses zu beantragen.
- (10) Soweit für Aufgaben der Betriebsleiterin Vertreter bestellt worden sind, haben diese die Aufgaben im Rahmen der Vertretungsermächtigung wahrzunehmen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Kurdirektorin vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Kurdirektorin ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Diese Übertragungen sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Die Kurdirektorin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Kurdirektorin mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrage“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Kurdirektorin fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Kurdirektorin, ist nach § 51 GO und § 11 der Hauptsatzung zu verfahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben Tourismusausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismusausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung geregelt.
- (2) Die Kurdirektorin nimmt an allen Tourismusausschusssitzungen teil.
- (3) Der Tourismusausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheit des Eigenbetriebes vor.
- (4) Der Tourismusausschuss kann von der Kurdirektorin alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.
- (5) Der Tourismusausschuss entscheidet über
  - a) die entgeltliche oder unentgeltliche zeitweilige Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
  - b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können. Sperrvermerke sind zu beachten.

- c) Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 2.000 € übersteigt, bis zur Höchstgrenze von 4.000 €, und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVo die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- d) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigt, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 250 € überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist.
- e) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 100 € übersteigt, bis zur Höchstgrenze eines Monatsbetrages von 2000 €; über diesen Betrag hinaus entscheidet die Gemeindevertretung
- f) Bei Beträgen unter den b) bis e) genannten Mindestbeträgen entscheidet die Kurdirektorin.
- g) In seiner Zuständigkeit über Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- h) Die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin**

- (1) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Bürgermeisterin an (§ 57 GO)

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO sowie dieser Satzung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Die Kurdirektorin und die Dauerbeschäftigten der Kurverwaltung werden auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (2) Die Kurdirektorin entscheidet über Einstellung und Entlassung des Aushilfs- und Saisonpersonals.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Kurdirektorin hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dauerbeschäftigten (Abs. 1) sowie bei der Eingruppierung des Aushilfs- und Saisonpersonals (Abs. 2).

**§ 11**  
**Buchhaltung/Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte und die Buchhaltung des Eigenbetriebes obliegen dem Eigenbetrieb

**§ 12**  
**Dienstanweisung**

- (1) Die Dienstanweisung für die Kurdirektorin erlässt die Bürgermeisterin nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
- (2) Die für die Betriebsführung erforderlichen Dienstanweisungen werden von der Kurdirektorin erlassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Kurverwaltung List auf Sylt vom 23.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

25992 List auf Sylt, den 05.02.2017

  
.....  
Bürgermeister 